

Anhang „A“ zur Friedhofsordnung vom 02.10.2013

Überarbeitet lt. Presbyteriumsbeschluss vom 16.10.2017

GRAB - Nutzungsgebühren

Die Gebühren werden von der Gemeindevertretung der evangelischen Pfarrgemeinde festgelegt

Es gelten entsprechend der

- Angehörigkeit des Verstorbenen zu einer anerkannten* christlichen Konfession,
- Angehörigkeit der nächsten Angehörigen zu einer anerkannten* christlichen Konfession mit Urnenplatz- oder Grabanspruch
- Angehörigkeit des Verstorbenen zu keiner anerkannten* christlichen Konfession, verschiedene Nutzungsgebühren.

A) Verstorbene einer anerkannten christlichen Konfession angehörend

	Angehöriger einer anerkannten christlichen Konfession	jährl. Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhezeit (10J)
Eigengrab Einzelgrab 10 J	€ 220,00	€ 30,00
Eigengrab Doppel 10 J	€ 440,00	€ 50,00
Familiengrab 10 J	€ 590,00	€ 65,00
Einzelurnennische 10 J	€ 197,00	
Doppelurnennische 10 J	€ 394,00	

Vorstehende Gebühren sind mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes fällig.

Bei Verlängerungen bis zum Ende der Ruhezeit, ist die Summe der Jahresgebühren im vorhinein fällig.

B) Verstorbene keiner christlichen Konfession angehörend mit Grabanspruch des Angehörigen

Für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes keiner anerkannten* christlichen Konfession angehören, deren nächster Angehöriger jedoch einen Anspruch auf ein Grab- oder Urnenplatz besitzt, wird einmalig eine

- zusätzliche Friedhofsgebühr von € 660.-

eingehoben. Diese Gebühr wird bei der Bestattung des Verstorbenen fällig.

Verlängerungen von Grab- und Urnenplatz sind davon nicht betroffen.

C) Verstorbene keiner christlichen Konfession angehörend ohne Grabanspruch des Angehörigen (gilt nur bei Grabneukauf)

Für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes keiner anerkannten* christlichen Konfession angehören, deren nächster Angehöriger ebenfalls keiner anerkannten christlichen Konfession angehört, wird einmalig eine

- zusätzliche Friedhofsgebühr von € 1.540.-

eingehoben. Diese Gebühr wird bei der Bestattung des Verstorbenen fällig.

Verlängerungen von Grab- und Urnenplatz sind davon nicht betroffen.

Anhang „B“ zur Friedhofsordnung vom 02.10.2013

Begräbnisgebühren

Aufbahrung in der Kirche

In der evangelischen Kirche in St. Ruprecht ist es möglich in Absprache mit dem Pfarramt den Leichnam am Tag des Begräbnisses direkt in der Kirche aufzubahren wofür folgende Gebühren anfallen.

- Aufbahrung in der Kirche am Tag des Begräbnisses € 100.-

Orgelspiel kann auf Anfrage durch das Pfarramt nach Möglichkeit organisiert werden. Die Kosten dafür sind im Einzelfall zu erfragen.

Begräbnisgebühr

- Begräbnis von Verstorbenen der **evangelischen Kirche A.B. oder H.B.**, angehörend € 100.-
- Begräbnis von Verstorbenen einer anderen **anerkannten* christlichen Konfession** angehörenden, € 200.-
- Begräbnis von Verstorbenen **keiner anerkannten*** Konfession angehörend € 300,-

Die Gebühren beziehen sich auf jeweils eine Person

Kranz – Entsorgung

Die Entsorgung von Kränzen und Gestecken nach einem Begräbnis ist aufgrund der Mülltrennungsvorschrift mit erheblichem Aufwand verbunden weswegen eine Gebühr erhoben wird.

- Kranzentsorgung € 20.-

Sammelurnengrab:

Urnen aus Wandurnennischen sowie Erdgräbern können bei Grabauffassung in einem Sammelgrab der evangelischen Pfarrgemeinde beigesetzt werden.

- Die einmalige Gebühr für die Beisetzung im Sammelurnengrab beträgt € 250,- / je Urne

* Anerkannte christliche Konfessionen sind die Mitgliedskirchen des ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK mit Sitz in Genf) sowie die röm. katholische Kirche.